

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniela Wagner, Oliver Krischer, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/12891 –

Wohnungsunternehmen und die Erzeugung erneuerbarer Energien

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung sieht in der Wohnungswirtschaft einen entscheidenden Akteur der Energiewende. Sowohl in dem Energiekonzept als auch in den Eckpunkten Energieeffizienz der Bundesregierung wurde festgelegt, dass der verbleibende Energiebedarf von Gebäuden zum überwiegenden Teil durch erneuerbare Energien gedeckt werden soll. Eine entsprechende Formulierung ist auch hinsichtlich zu errichtender Niedrigstenergiegebäude im § 2a des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes enthalten. Dort heißt es, dass der Energiebedarf des Gebäudes sehr gering sein muss und, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energien aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden soll.

Da Einkünfte von Privatpersonen aus Vermietung und Verpachtung nicht der Gewerbesteuer unterliegen, wurde im Steuerrecht eine Begünstigungsvorschrift für Wohnungsunternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Gewerbesteuergesetz erlassen, siehe § 5 Absatz 1 Nummer 10 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) und § 9 Nummer 1 Satz 2 ff. des Gewerbesteuergesetzes (GewStG). Voraussetzung für eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen ist, dass diese ihre geschäftlichen Tätigkeiten ausschließlich auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes beschränken, auf die Einnahmen aus diesem Geschäftsbereich wird die Kürzung des Gewerbeertrags angewendet. Hinzu kommen die gesetzlich zugelassenen Nebentätigkeiten (Verwaltung und Nutzung des eigenen Kapitalvermögens, Betreuung von Wohnungsbauten sowie das Errichten und Veräußern von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen), diese sind unschädlich für die oben genannte Begünstigungsvorschrift. Die Einnahmen aus diesen Geschäftsbereichen sind aber dennoch voll gewerbesteuerpflichtig.

Es kommt zum Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen, wenn diese andere geschäftliche Tätigkeiten ausüben, die nicht in der Liste der zugelassenen Nebentätigkeiten aufgeführt sind und 10 Prozent der gesamten Einnahmen des Unternehmens übersteigen. Dies betrifft nicht nur den Betrieb von Photovoltaik- oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, auch die Vermietung oder Verpachtung von Dachflächen zur Erzeugung

erneuerbarer Energien kann gegebenenfalls zum Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung führen.

Hinzu kommt, dass auch die Gründung eigener Tochtergesellschaften zur Erzeugung und Vertrieb von erneuerbaren Energien nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Betriebsaufspaltung zum Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen führen würde.

Entsprechend zurückhaltend sind nach Aussage von Branchenvertretern die Akteure der Wohnungswirtschaft, sowohl Kapitalgesellschaften als auch Genossenschaften, hinsichtlich des Ausbaus von erneuerbarer Energien.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/7055 geht hervor, dass ihr bekannt ist, dass Unternehmen, welche die Steuervergünstigung des § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG bzw. § 9 Nummer 1 Satz 2 ff. GewStG in Anspruch nehmen, den Anspruch auf die Steuervergünstigung verlieren, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit um nicht begünstigte Tätigkeiten erweitern. Zur beschriebenen Thematik hatte die Bundesregierung im September 2009 ein Fachgespräch mit den betroffenen Verbänden durchgeführt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat ein Forschungsvorhaben zum Thema „Steuerrechtliche Hemmnisse beim weiteren Ausbau erneuerbarer Energien“ in Auftrag gegeben.

1. Welche Akteure waren an dem Fachgespräch im September 2009 eingeladen und haben teilgenommen?
2. Was war Inhalt und Ergebnis des Fachgesprächs im September 2009?
3. Wie ist der Sachstand hinsichtlich des Forschungsvorhabens zum Thema „Steuerrechtliche Hemmnisse beim weiteren Ausbau erneuerbarer Energien“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit?
4. Was war Inhalt und Fragestellung des Forschungsvorhabens zum Thema „Steuerrechtliche Hemmnisse beim weiteren Ausbau erneuerbarer Energien“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit?
5. Was waren die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zum Thema „Steuerrechtliche Hemmnisse beim weiteren Ausbau erneuerbarer Energien“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit?
6. Liegt bereits ein schriftlicher Abschlussbericht des Forschungsvorhabens vor, und wird die Bundesregierung diesen Bericht veröffentlichen?

Wenn nein, wann wird der Bundesregierung ein schriftlicher Bericht vorliegen?

Die Fragen 1 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Das vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Auftrag gegebene Vorhaben „Steuerrechtliche Hemmnisse für den weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien in Deutschland“ beschäftigte sich von August 2008 bis Februar 2011 mit steuerrechtlichen Implikationen bei der Förderung erneuerbarer Energien. Zentrale Fragestellungen des dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Februar 2011 vorgelegten Abschlussberichts betreffen u. a. die Verteilung des Gewerbesteueraufkommens bei Windkraftanlagen, die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Eigenverbrauchs im Sinne von § 33 Absatz 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien 2009 sowie die steuerliche Behandlung von Blockheizkraftwerken.

Die einzelnen Arbeitsschritte (einschließlich des erwähnten Fachgesprächs im September 2009) sind in dem Abschlussbericht von Februar 2011 dokumentiert, der bei Bedarf durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Verfügung gestellt wird.

7. Ist es zutreffend, dass die gesetzlich zugelassenen Nebentätigkeiten, die unschädlich für die erweiterte Kürzung hinsichtlich der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes sind, voll der Gewerbesteuerpflicht unterliegen?

Ja.

8. Inwiefern stimmt die Bundesregierung der Feststellung zu, dass die Aufnahme der Erzeugung von erneuerbarer Energien als legale gewerbliche Tätigkeit in die Liste gesetzlich zugelassener Nebentätigkeiten keinen neuen steuerrechtlichen Ausnahmetatbestand schaffen würde, sondern nur die Infektion der gewährten erweiterten Gewerbesteuerkürzung auf den Ertrag aus Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes verhindern würde?

Die Bundesregierung stimmt dieser Feststellung nicht zu. Ein Unternehmen, das neben der Nutzung und Verwaltung von eigenem Grundbesitz auch Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt, unterliegt nach geltendem Recht mit seinem gesamten Gewerbeertrag nach den Grundsätzen des § 2 des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbesteuer. Nach Aufnahme der Tätigkeit der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in den Katalog der unschädlichen Nebentätigkeiten des § 9 Nummer 1 Satz 2 ff. des Gewerbesteuergesetzes (erweiterte Kürzung), würde das Unternehmen künftig mit dem Gewerbeertrag aus der Nutzung und Verwaltung von eigenem Grundbesitz nicht mehr der Gewerbesteuer unterliegen. Dies macht deutlich, dass die Gesetzesänderung zu einer Erweiterung der Ausnahmeregelung der erweiterten Kürzung führen würde.

9. Inwiefern stimmt die Bundesregierung zu, dass die Aufnahme der Erzeugung von erneuerbarer Energien als legale gewerbliche Tätigkeit in die Liste gesetzlich zugelassener Nebentätigkeiten voll der Gewerbesteuerpflicht unterliegen würde?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Inwiefern stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass auch im Fall der Gründung einer eigenen Tochtergesellschaft zur Erzeugung und Vertrieb von erneuerbaren Energien der Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen eintreten würde?

Die Gründung einer Tochterkapitalgesellschaft ist regelmäßig der unschädlichen Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens des Grundstücksunternehmens zuzuordnen. Die Vermietung von Dachflächen an die Tochtergesellschaft und der Betrieb der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen durch die Tochterkapitalgesellschaft schließt in diesem Fall für das Grundstücksunternehmen die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung grundsätzlich nicht aus.

11. Welche Ertragssteuerbelastung ergibt sich insgesamt für ein Grundstücksunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft bei Vorliegen der Bedingungen für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung für den gesamten Gewinn, jeweils im Thesaurierungs- und im Ausschüttungsfall?

Ein solches Grundstücksunternehmen unterliegt mit seinem aus der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes stammenden Gewerbeertrag nicht der Gewerbesteuer, wenn es die erweiterte Kürzung in Anspruch nimmt (antragsgebundene Vergünstigung). Das Unternehmen unterliegt mit seinem Gewinn der Körperschaftsteuer. Der Steuersatz beträgt – unabhängig ob der Gewinn ausgeschüttet wird oder nicht – 15 Prozent.

12. Welche Ertragssteuerbelastung ergibt sich insgesamt für ein Grundstücksunternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft bei Vorliegen der Bedingungen für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung für den gesamten Gewinn?

Wird die Grundbesitzverwaltung im Rahmen eines Einzelunternehmens vorgenommen, besteht bereits mangels eines Gewerbebetriebs keine Gewerbesteuerpflicht. Wird das Grundstücksunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben, gilt grundsätzlich Entsprechendes. Ist eine solche Personengesellschaft allerdings gewerblich geprägt (§ 15 Absatz 3 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes), unterliegt diese unter den weitergehenden Voraussetzungen der Kürzungsnorm mit dem aus der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes stammenden Gewerbeertrag nicht der Gewerbesteuer. Ein etwaiger Überschuss des Einzelunternehmers bzw. der Gewinnanteil der Gesellschafter der Personengesellschaft unterliegt deren persönlicher Einkommen- oder Körperschaftsteuerbelastung.

13. Inwiefern und wodurch ist eine sich ergebende unterschiedliche Auswirkung der erweiterten Gewerbesteuerkürzung bei Kapitalgesellschaften und anderen Unternehmen und die sich daraus ergebenden Unterschiede in der Gesamtsteuerbelastung aus Sicht der Bundesregierung gerechtfertigt?

Soweit die erweiterte Kürzung zur Anwendung kommt, wirkt sich diese auf den Gewerbeertrag des Grundstücksunternehmens unabhängig von dessen Rechtsform stets gleich aus. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

14. Inwiefern stimmt die Bundesregierung zu, dass die Vermietung und Verpachtung von Flächen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien an Dritte zum Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für Grundstücksunternehmen führt?

Die bloße Vermietung und Verpachtung von Flächen stellt grundsätzlich eine vermögensverwaltende Tätigkeit dar. Eine solche Tätigkeit ist für das Grundstücksunternehmen nicht kürzungsschädlich.

15. Inwiefern stimmt die Bundesregierung zu, dass die Energiewende „mit einem ‚weiter so‘ im bisherigen Instrumentenmix“ im Gebäudebereich nicht vorankommt und wirtschaftliche Anreize in den Mittelpunkt der Politik zu stellen sind?

Um die energiepolitischen Ziele zu erreichen, setzt die Bundesregierung primär auf Anreize statt auf Zwänge. Dies umfasst auch wirtschaftliche Anreize in erheblichem Umfang, wie zum Beispiel über die erfolgreichen Programme der KfW Bankengruppe zum energieeffizienten Bauen und Sanieren, für die in diesem Jahr insgesamt 1,8 Mrd. Euro an Fördermitteln bereitstehen. Die bestehenden Instrumente wirken sich bereits positiv aus, was auch der erste Monitoringbericht der Bundesregierung „Energie der Zukunft“ ausweist. Richtig ist, dass diese Instrumente auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden müssen.

16. Inwiefern sieht die Bundesregierung in der oben beschriebenen Problematik ein Hindernis zur Erfüllung von § 2a hinsichtlich der zur Deckung des Energiebedarfs zu errichtender Niedrigstenergiegebäude, wie im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes formuliert?

Nach § 2a des Energieeinsparungsgesetzes in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung sollen Eigentümer, die nach dem 31. Dezember 2020 ein Gebäude errichten, u. a. verpflichtet werden, den Energiebedarf des Gebäudes, soweit möglich, zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken. Die Formulierung „soll, soweit möglich“ trägt dem Umstand Rechnung, dass der Einsatz erneuerbarer Energien aus verschiedenen Gründen nicht stets möglich ist und deshalb nicht uneingeschränkt vorgeschrieben werden kann.

Den Gebäudeeigentümern werden zudem keine Vorgaben gemacht, wie sie das Ziel erreichen. Sie können daher die Variante wählen, die für sie – auch unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten – am zweckmäßigsten ist. Die Bundesregierung weist ergänzend darauf hin, dass die von den Fragestellern geschilderte Problematik viele Gebäudeeigentümer nicht betrifft (z. B. private Vermieter, selbst nutzende Eigentümer).

17. Wie fällt die Abwägung des steuersystematischen Grundsatzes der Kürzungsvorschriften in § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG und § 9 Nummer 1 Satz 2 ff. GewStG gegenüber den energie- und klimapolitischen Zielen der Bundesregierung aus?

Die dem § 5 Absatz 1 Nummer 10 des Körperschaftsteuergesetzes und der Kürzungsvorschrift des § 9 Nummer 1 Satz 2 ff. des Gewerbesteuergesetzes zugrunde liegenden steuersystematischen Grundsätze und deren Bestätigung durch die Rechtsprechung führen zu keiner Beeinträchtigung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung. Dies zeigt im Übrigen auch die Entwicklung der Energieerzeugung in den letzten Jahren.

